

## Antrag

der **AfD-Fraktion**

**Thema: Reform Dublin-Verordnung**

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert:

1. auf die Bundesregierung dahingehend einzuwirken, dass diese

a) keiner Reform der EU-Dublin-Verordnung zustimmt, welche die Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Landes daran anknüpft, ob bzw. wie viele Familienangehörige bzw. Verwandte des Bewerbers bereits in einem Mitgliedsstaat leben,

b) dafür Sorge trägt, dass es entsprechend dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 4. Mai 2016 bei der jetzigen Regelung bleibt, wonach grundsätzlich derjenige Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, in dem ein Bewerber aus einem Drittstaat kommend irregulär die EU-Grenze überschritten hat;

2. im Bundesrat einen Antrag einzubringen, wonach dieser

a) eine Reform der EU-Dublin-Verordnung ablehnt, welche die Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Landes daran anknüpft, ob bzw. wie viele Familienangehörige bzw. Verwandte des Bewerbers bereits in einem Mitgliedsstaat leben,

b) die Beibehaltung der jetzigen Regelung befürwortet, wonach entsprechend dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 4. Mai 2016 grundsätzlich derjenige Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, in dem ein Bewerber aus einem Drittstaat kommend irregulär die EU-Grenze überschritten hat;

Dresden, 19.01.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 19.01.2018

AfD-Fraktion

II. Der Sächsische Landtag lehnt eine Reform der EU-Dublin-Verordnung ab, welche die Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Landes daran anknüpft, ob bzw. wie viele Familienangehörige bzw. Verwandte des Bewerbers bereits in einem Mitgliedsstaat leben.

III. Der Sächsische Landtag befürwortet entsprechend dem Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 4. Mai 2016 die Beibehaltung und konsequente Anwendung der jetzigen Regelung, wonach grundsätzlich derjenige Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, in dem ein Bewerber aus einem Drittstaat kommend irregulär die EU-Grenze überschritten hat.

#### Begründung:

Mit Datum vom 4. Mai 2016 legte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Dublin-Verordnung vor. Nach diesem Vorschlag sollte das Prinzip der Zuständigkeit des Mitgliedsstaates der illegalen bzw. irregulären Einreise des Asylsuchenden beibehalten und gestärkt werden. Der neue Artikel 15 sollte weitestgehend dem Wortlaut des jetzigen Artikels 13 Absatz 1 entsprechen. Wird danach festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär überschritten hat, so soll dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein. Die 12-Monatsfrist, nach deren Ablauf bislang die Zuständigkeit endet, soll nicht mehr gelten.

Der Entwurf der EU-Kommission ging dann in die parlamentarische Beratung des EU-Parlaments.

Am 6. November 2017 legt nun der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EU-Parlamentes (Berichterstatteerin Cecilia Wikström) den *Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016)0270 – C8-0173/2016 – 2016/0133(COD))* vor.

Nach diesem Bericht soll die Kernbestimmung des Artikels 13 Absatz 1 (Artikel 15 Neufassungsvorschlag der Kommission) der Dublin-Verordnung jedoch entfallen. Weiter sieht der Bericht anders als der Entwurf der Kommission im neuen Artikel 11 vor, dass der Mitgliedsstaat, in dem der Antragsteller einen Familienangehörigen hat, der sich rechtmäßig dort aufhält, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sofern der Antragsteller diesen Wunsch schriftlich kundtut. Der Kommissionsvorschlag hingegen sah noch vor, dass der Familienangehörige in dem betreffenden Mitgliedsstaat selber als Begünstigter internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt sein muss.<sup>1</sup>

Laut „Spiegel-Online“ befürchtet die Bundesregierung nun, dass Deutschland durch die neuen Asylbestimmungen künftig deutlich mehr Flüchtlinge aufgebürdet werden könnten. In einem Vermerk des Bundesinnenministeriums heiße es dazu, dass Deutschland dadurch erheblich mehr Asylsuchende aufnehmen müsste. Obergrenzen würden zunichte gemacht.

---

<sup>1</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2017-0345+0+DOC+XML+V0//DE#title1>

Besondere Sorge bereite den Innenexperten, dass faktisch die bloße Behauptung einer Familienverbindung ausreichen solle. Im Ergebnis wäre ein Mitgliedstaat, in dem sich bereits zahlreiche Ankerpersonen befänden, für weitreichende Familienverbände zuständig, heiße es in dem Papier, das dem Spiegel vorliege.<sup>2</sup>

Der Wegfall des Einreisestaatsprinzips nach Artikel 13 Absatz 1 der aktuellen Dublin-Verordnung ist nicht akzeptabel. Vielmehr muss dieses Prinzip gestärkt werden, wie es der Entwurf der Kommission mit der Aufhebung der 12-Monatsfrist vorsah. Die Annahme, die Dublin-Verordnung habe sich in diesem Punkt im Zuge der Migrationsströme insbesondere des Jahres 2015 als untauglich erwiesen, ist nicht zutreffend. Vielmehr hat es speziell der Spitze der deutschen Bundesregierung an der Bereitschaft gefehlt, in aller Konsequenz auf der Einhaltung der Dublin-Regeln zu beharren. Aus dem von der deutschen Bundeskanzlerin im Spätsommer 2015 einseitig und rechtswidrig ausgesprochenen Anwendungsverzicht darf nicht in einem logischen Fehlschluss auf die Untauglichkeit des Einreisestaatsprinzips nach Artikel 13 Absatz 1 der Dublin-Verordnung geschlossen werden.

Die durchgesickerten Befürchtungen von Beamten des Bundesinnenministeriums, es könne bei Inkrafttreten der vom EU-Parlament vorgeschlagenen Neuregelung zu einer erneuten unverhältnismäßigen Belastung Deutschlands mit Asylsuchenden kommen, sind begründet. Ginge es für die Bestimmung des zuständigen Staates in erster Linie darum, ob bereits Familienangehörige sich rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten, so wären vor allem die Staaten zuständig, die bislang ohnehin schon die meisten Migranten aufgenommen haben.

Wenn das EU-Parlament mit seinem Bericht zum Vorschlag der EU-Kommission eine gerechtere Verteilung von Migranten in der EU anstreben sollte, wird sie auf diese Weise jedenfalls verfehlt.

---

<sup>2</sup> (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-eu-fluechtlingsplaene-alarmieren-bundesregierung-a-1187500.html>)